

Turn- und Gesangverein Entringen e.V.



Ehrenordnung



Präambel

Die Satzung und die zugehörigen Vereinsordnungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.



Inhalt

§1. Ehrungen..... 4
§2. Anträge zur Ehrung 4
§3. Ablauf 5
§4. Aberkennung von Ehrungen..... 5
§5. Inkrafttreten 5



§1. Ehrungen

1. Der Turn- und Gesangverein Entringen e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein sowie auf dem Gebiet des Sports oder des Gesangs
 - a. den Ehrenbrief / die Ehrenurkunde,
 - b. die Ehrennadel / den Ehrenteller oder Vergleichbares,
 - c. den Ehrenring,
 - d. die Ehrenmitgliedschaft,
 - e. die Ernennung zum Ehrenvorsitzendenverleihen.
2. Mit dem Ehrenbrief oder der Ehrenurkunde können Mitglieder und Gönner ausgezeichnet werden, welche sich Verdienste um den Verein erworben haben.
Die zu ehrende Person muss nicht zwangsläufig Vereinsmitglied sein.
3. Mit Ehrennadel, Ehrenteller oder Vergleichbarem werden Vereinsmitglieder geehrt, die sich durch
 - a. besondere, verdienstvolle Mitarbeit,
 - b. langjährige Mitgliedschaft (mehr als 25 Jahre) oder
 - c. herausragende sportliche Leistungenausgezeichnet haben.
4. Der Ehrenring kann an ganz besonders verdiente, langjährig in der Vereinsarbeit tätige Mitglieder verliehen werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird zur 50-jährigen Vereinsmitgliedschaft verliehen.
6. Vorstandsmitglieder, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
Ehrenvorsitzende sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses teilzunehmen.

§2. Anträge zur Ehrung

1. Anträge zur Ehrung können durch die Mitglieder an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Ausschusses über Art und Zeitpunkt der Ehrung.



2. Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen wie z.B. langjährige, über 50-jährige Mitgliedschaft im Verein, eine Ehrung vorschlagen und beschließen.

§3. Ablauf

1. Die vorgenannten Ehrungen werden unter gleichzeitiger Verleihung einer Urkunde oder einem Besitzezeugnis vom Vorstand durchgeführt.
2. Vorstand bzw. Geschäftsleitung sind verpflichtet, jede Ehrung, geordnet in einer Liste, schriftlich festzuhalten.

§4. Aberkennung von Ehrungen

1. Als Disziplinarmaßnahme gegen einzelne Mitglieder kann eine Aberkennung von Vereinsehrenämtern oder Vereinsauszeichnungen beschlossen werden. Der Vorstand beschließt die Maßnahmen gemäß der Satzung des TGV Entringen e. V.

§5. Inkrafttreten

1. Diese Ehrenordnung wurde im verantwortlichen Gremium des TGV Entringen e. V. durchgesprochen und verabschiedet. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft. Vorhergehende Ordnungen verlieren am Tage des Inkrafttretens der jeweils aktuellen Ordnung ihre Gültigkeit.

Datum	Änderungen	Beschluss
21.11.1986	Ehrenordnung ist auf Grund der Satzung in Kraft	HV
11.10.1991	Änderung	Ausschuss
02.10.1996	Änderung	Vorstand
21.01.2019	Anpassungen	Vorstand